



1000 BRÜSSEL

Koningsstraat 47 - Rue Royale 47  
Tel. 02/500.21.11

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

V/Schreiben vom

V/Ref.

29.09/9/B/II/PD

Beilagen

Sehr geehrter Herr Minister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 8. Januar 1998 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine gegen die Verkehrsgesellschaft TEC gerichtete Klage untersucht, die eingereicht wurde, weil für die Strecken, die das deutsche Sprachgebiet versorgen, keine Fahrkarte in deutscher Sprache ausgestellt werden kann. Der Kläger beweist es durch die Ablichtung einer in französischer Sprache ausgestellten Fahrkarte.

\*

\* \*

- Die Auskunftsanfragen der SKSK beantworteten Sie folgendermaßen:
- Die TEC-Fahrkarten können beim Busfahrer, beim Busdepot und bei den Haltestellen der TEC sowie in gewissen Buchhandlungen in Charleroi, Lüttich, Namur und Verviers, in den DELHAIZE-Läden sowie in gewissen NGBE-Bahnhöfen gekauft werden;
  - sämtliche TEC-Verkaufsstellen verfügen ebenfalls über Fahrkarten in deutscher Sprache;
  - die Erteilung einer in französischer Sprache verfaßten Fahrkarte an einen Deutschsprachigen ist vermutlich darauf zurückzuführen, daß ein Busfahrer vergessen hat, den Sprachencode des Fahrkartenausgabegeräts (Prodata) umzustellen.

\*

\* \*

Die Dienste oder Strecken der TEC, die das deutsche Sprachgebiet versorgen, sind als Dienststellen der Regierung der Wallonischen Region anzusehen, deren Tätigkeit sich nicht auf das gesamte Amtsgebiet der Wallonischen Region i.S.v. Artikel 37 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen erstreckt.

Bei der Abfassung von Bescheinigungen bedienen sich die Dienststellen der Regierung der Wallonischen Region, deren Tätigkeit sich sowohl auf Gemeinden des französischen Sprachgebietes als auch auf Gemeinden des deutschen Sprachgebietes erstreckt, der Sprache oder der Sprachen, die diesbezüglich den lokalen Dienststellen ihres Amtsgebietes auferlegt wurde bzw. wurden (Artikel 41 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980). Für die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes handelt es sich um Deutsch oder Französisch, je nach Wunsch des Betroffenen (Artikel 14 § 3 der durch KE vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten).

Die SKSK ist der Ansicht, daß die Verkaufsstellen der TEC für Strecken, die das deutsche Sprachgebiet versorgen, über Fahrkarten in deutscher Sprache verfügen sollen.

Die SKSK nimmt zunächst zur Kenntnis, daß die TEC-Gesellschaft so organisiert ist, daß die Bestimmungen der Sprachengesetzgebung eingehalten werden.

Zum Schluß ist die SKSK der Ansicht, daß die Klage zwar zulässig, jedoch nicht begründet ist, weil aus den Bestandteilen der Klage nicht abzuleiten ist, daß eine Weigerung einer das deutsche Sprachgebiet bedienenden TEC-Dienststelle vorliegt, eine Fahrkarte in deutscher Sprache auszustellen.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an Herrn Johan VANDE LANOTTE, Vizepremierminister und Minister des Innern, sowie an den Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende

 S